Name der entg	jegennehmenden Ge	meinde			Gemeindekennzahl Bet	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) GewA 3			
8.25		400000		30 TO STATE OF THE	Name der Sitzgemeinde				
Gewerbe - Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO					Meldenummer	Meldenummer			
		Vertreter zu d	d Nr. 30 und 31 der ge iesen Nummern sind (HG) ist für jeden geschäftsführe esetzliche Vertreter anzugeben (ggf. auf Beiblättern zu ergänzen	bei inländischer AG wird	eigener Vordruck I auf diese Angabe	auszufüllen. Bei jui verzichtet). Die An	ristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 gaben für weitere gesetzliche	
1 Im Hande Rechtsfor	ls-, Genossenschafts m (ggf. bei GbR: Ang	s- oder Vereinsregister gabe der weiteren Ges	eingetragener Name mit ellschafter)	2 Ort und Nr. der Eintragu	ing				
				#		1999			
3 Familienn	enname 4 Vornamen							4a Geschlecht	
5 Geburtsna	ame (nur bei Abweich	nung vom Familiennam	en)					männlich: weiblich:	
6 Geburtstag 7 Geburtsort und -land									
8 Staatsang	gehôrigkeit(en)					***			
α Anschrift o	der Wohnung (Straße	. Haus-Nr., PLZ. Ort)						T-1.4	
9 Anschrift								Telefon: Fax:	
Angaben zum Betrieb: 10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei personen)									
1 1 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)									
Name:									
12 Anschrift der Betriebsstätte								Telefon:	
								Fax: e-mail/web:	
13 Anschrift der Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)								Telefon:	
								Fax:	
								e-mail/web:	
14 Anschrift	der künftigen Betrieb	sstätte, falls an einem	anderem Ort eine Neuerri	chtung beabsichtigt ist				Telefon:	
								Fax:	
								e-mail/web:	
16 Wurde die	e aufgegebene Tätigk	eit (zuletzt) imNebene	rwerb betrieben?	Nein	7		17 Datur	m der Betriebsaufgabe	
18 Betriebsa	rt 🖂				19 Zahl der	bei Geschäftsaufgabe	/-übergabe tätigen Per	rsonen (ohne Inhaber)	
Inc	dustrie	Handwerk	Handel	Sonstiges	Voll:	zeit	Teilzeit	Keine	
Die Abmel- dung wird erstattet für	21		ederlassung	22	Zweigniederlassung unselb			ständige Zweigstelle	
	Automatenaufsteligewerbe								
Grund		gabe/Übergabe 'ollständige Au	fgabe	Erbfolge/Kauf/Pacht	Gesellschaf	Gesellschafteraustritt Wechsel der Rechtsform			
Verlegung in einen anderen Meldebezirk					Gründung nach Umwandlungsg. (Verschmelzung, Spalt			chmelzung, Spaltung)	
26 Name des	künftigen Gewerbeti	reibenden oder frühere							
27 Gründe fü	r die Betriebsaufgabe	e (z.B. Alter, wirtschaft)	iche Schwierigkeiten, Insc	lvenzvertahren usw.)					
			2224						
Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.									
					and the second				
32		33							

Unterschrift

Unterschrift Behörde

Datum

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und –ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Vordruck auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.